

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(„**Neue Perikopen.**“ **Berichtigung.**) An die Redaktion ist vom Sekretariate Sr. Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Kardinals *Faulhaber* folgende Zuschrift gelangt:

Hochwürdiger Herr Schriftleiter! Im ersten Heft des 86. Jahrganges, 1933, bringen Sie von Seite 87—93 einen Artikel von Kaplan Lehner, Karvinna, „*Neue Perikopen*“. Im Auftrag des Herrn Kardinals gestatte ich mir Ihnen mitzuteilen, daß er für das auf Seite 91 unter Nr. 5 Gesagte jegliche Verantwortung ablehnen muß. Es kann sich also mit den vom Verfasser des Artikels gezogenen Schlußfolgerungen niemand auf Eminenz berufen. Dadurch, daß Herr Kardinal für seine Diözese eine ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, ist doch ganz offensichtlich zum Ausdruck gebracht, daß der einzelne Geistliche die Erlaubnis nicht präsumieren kann, noch viel weniger in einer liturgischen Frage sich selbst zu dispensieren die Berechtigung hat. Diese Nummer 5 des Artikels ist sehr geeignet, Verwirrung anzustiften.

Mit vorzüglicher Hochschätzung Euer Hochwürden ergehenster
(gez.) *Dr. Weißthanner.*

* (**Anzeige schlechter Bücher.**) Der Priester Anxiosus liest can. 1397 des kirchlichen Rechtsbuches. Da findet er, daß es Pflicht aller Gläubigen, besonders der Kleriker sei, schlechte Bücher beim Ordinarius, bzw. Apostolischen Stuhle zur Anzeige zu bringen. Vor kurzem wurde ihm von einer Buchhandlung ein Buch zugeschickt, das ihm gefährlich erscheint. Nun fragt er sich, ob er im Gewissen verpflichtet sei, eine Anzeige zu erstatten, damit dieses Buch von der Kirche verboten werde. Der Wortlaut des Kanons scheint für eine Pflicht zu sprechen. Doch im weiteren Verlauf sagt derselbe Kanon, daß aus einem besonderen Titel diese Pflicht den Apostolischen Delegaten und den Ordinarien obliege. Nun kann die Kirche heutzutage all die Bücher, die ein Verbot verdienen würden, wegen der großen Überfülle kaum ausdrücklich verbieten. Deshalb hat sie ja auch allgemeine Regeln (vgl. can. 1399) aufgestellt, nach denen Bücher mit bestimmtem Inhalt auch ohne Aufnahme in den Index der verbotenen Bücher verboten sind. Dann ist das Erscheinen eines Buches heutzutage keine geheime Sache. Das Börsenblatt für den Buchhandel kündigt das Erscheinen an und Verleger und Sortimenten sorgen für die Verbreitung. Derart können auch die aus einem speziellen Titel Verpflichteten von dem Erscheinen des Buches Kenntnis erhalten. Anxiosus mag sich also beru-

higen. Aus pastoralen Gründen aber mag es manchmal gut sein, daß der Seelsorger seinen Ordinarius von der Kolportage gefährlicher oder unpassender Bücher in seiner Pfarre in Kenntnis setzt.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

* **(Konvalidation einer Zivilehe.)** Nachstehender Fall wurde der Redaktion zur Lösung vorgelegt: Die Katholikin Aloisia schloß mit dem Juden Samuel eine Zivilehe. In Erwartung eines Sprößlings bringt Aloisia ihren Gatten dazu, daß er Taufe und katholische Erziehung aller zu erwartenden Kinder verspricht und in die Konsenserneuerung vor dem katholischen Pfarrer einwilligt, wenn die Trauung noch vor der Geburt des ersten Kindes stattfindet. Da die Niederkunft der Frau in Kürze zu erwarten ist, kommt der Pfarrer in große Verlegenheit. Wie soll in kurzer Zeit von der Nuntiatur oder gar vom Apostolischen Stuhle die nötige Dispensation erwirkt werden? So die Anfrage. Der Kasus findet eine einfache Lösung. Schon auf Grund des can. 1045, § 2, Cod. jur. can., haben die Bischöfe die Vollmacht, in diesem Falle zu dispensieren. Die gleiche Vollmacht haben sie auch auf Grund der Quinquennalvollmachten für den Fall der Sanation solcher Ehen (vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht 1924, S. 290).

Der Pfarrer braucht sich also nicht an den Apostolischen Nuntius, auch nicht an den Apostolischen Stuhl, sondern bloß an seinen Bischof zu wenden.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Dispenschen ist nie zu trauen.) Die katholische Gisela schloß mit dem orthodoxen Peter im Jahre 1919 vor dem orthodoxen Seelsorger des zufälligen Aufenthaltsortes in Jugoslawien die Ehe. Peter verließ alsbald seine Frau. Gisela lernte den Katholiken August kennen und schloß, nachdem sie vom österreichischen Bundeskanzleramte die Dispens vom Hindernis des Ehebandes erhalten hatte, nach römisch-katholischem Ritus die Ehe. Das katholische Pfarramt hatte kein Bedenken, die Trauung vorzunehmen, da ja die erste Ehe wegen Mangel der kirchlichen Form ungültig war. Nun war aber auch die zweite Ehe eine unglückliche und strebte August eine neue Ehe an. Das Bundeskanzleramt verweigerte eine Dispensation vom Hindernis des Ehebandes. Also mußte die Sache anders aufgeklärt werden. August klagte beim Landesgericht auf Ungültigkeitserklärung seiner Ehe mit Gisela, da seine Frau zur Zeit des Eheabschlusses mit ihm noch gültig verheiratet war. Für das Gericht ergaben sich nun schwierige Erhebungen, da die staatlichen eherechtlichen Normen in dem betreffenden Teile Jugoslawiens ziemlich verworren sind. Tatsächlich sprach das Lan-